



SV Großkayna 1922 e.V., Naumburger Str. 69, 06242 Braunsbedra OT Großkayna

Alle Abteilungsleitungen

Alle Mitglieder des SV Großkayna 1922 e.V.

Einladung außerordentliche Mitgliederversammlung

09.09.2026

Liebe Mitglieder des SV Großkayna 1922 e.V.,

hiermit laden wir zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Erziehungsberechtigten minderjähriger Mitglieder sind ebenfalls herzlich eingeladen.

Datum: 05.10.2026
Zeit: 19 Uhr
Ort: Kegelbahn Großkayna

Zur Erläuterung:

in der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung haben wir für eine Neufassung der Satzung gestimmt. Die Rechtspflege des Amtsgerichtes bittet uns nun um eine Änderung dieser Neufassung.

Geändert werden soll der „§ 10 Mitgliederversammlung, Absatz 3“, genauer gesagt die Art der Einberufungsform (umgangssprachlich die Einladung) auf *eine* konkrete Art.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Bekanntgabe des Präsidiums
5. Vorstellung der Anträge
 - a. Änderung der Neufassung der Satzung mit Nachtrag zum § 10 Abs. 3
 - b. Sonstige Anträge
6. Beschlussfassung
7. Ausblick in die Neufassung der Finanzordnung
8. Organisation der Veranstaltungen 2027
9. Schlusswort

Aufgrund des fehlenden Gaststättenbetriebes auf der Kegelbahn, werden Wasser, Bier, Wein sowie kleine Snacks bereitgestellt.

Mit sportlichen Grüßen


Karsten Langrock

Auszug Satzung des Sportvereins Großkayna 1922 e. V.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und vier Mitglieder des Vorstandes dies beantragen oder wenn 25 % der Mitglieder des SVG dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.
Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins und den Ehrenmitgliedern zusammen.
Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung und den Gegenständen der Beschlussfassung zu erfolgen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über den Ausschluss/die Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (10) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (11) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.